

war vermutlich nicht unentgeltlich zu haben. Auf jeden Fall war es eine umständliche Angelegenheit. Im 15. Jahrhundert ging das Kapitel immer häufiger dazu über, die Zinsverweigerer zu pfänden. Das scheint jedesmal einen Schilling oder mehr gekostet zu haben, weshalb sich diese Affairen auch in den Ausgabenseiten der Rechnungen niedergeschlagen haben. So zahlte der Vizedominus 1408/09 verschiedenen Vögten erst 5 alte Schillinge *ad pignorandum villicos in Lenge*, dann 3 s *ad pignorandum villicos in Adenum* (= Ahlum) und schließlich noch einmal 18 d, damit die Meier in Ahlum gepfändet wurden⁸⁴. Im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts hielt man sich gerne an die Getreideernte, die noch im Halm stand. In der Rechnung von 1447/48 lautet z. B. ein Eintrag: *Ad arrastandum sata in Berklinge Ludeke Heydeken unde Brant Eggerdes 1 s*. In der Tat hatten die beiden „Angeklagten“ 1446 ihren Zins nicht gezahlt und sollten nun zur Raison gebracht werden – was offenbar auch gelungen ist, wie die nächsten Rechnungen erweisen⁸⁵.

In der Rechnung von 1381/82 heißt es, nachdem die Zahlung von Rückständen in Ölper vermerkt worden ist: *Et alii qui tenentur, sunt in sententia et habentur in registro*. Das soll vermutlich heißen: die „anderen“, die ihre Schulden nicht beglichen hatten, waren der Exkommunikationssentenz verfallen. Ein vereinzelt Beispiel einer solchen Bannung hat sich erhalten: Dietrich von Dassel, der Archidiakon von Stöckheim, ließ 1390 den Braunschweiger Bürger Konrad Stapel exkommunizieren, weil er seiner Zinspflicht gegenüber dem Kapitel des Blasiusstifts nicht nachgekommen war⁸⁶. Auch das Kapitel des Hildesheimer Kreuzstifts beabsichtigte 1398, gegen zahlungsunwillige Bauern mit geistlichen Strafen vorzugehen; und zwar sollten seine Laten exkommuniziert werden, wenn sie sich weigerten, die Rauchhühner abzuliefern⁸⁷. Insgesamt dürfte die Exkommunikation freilich bloß eine ultima ratio gegenüber besonders widerborstigen Zinssündern gewesen sein. Größere Erfolge erzielte der Vizedomi-

⁸⁴) Goetting – Kleinau S. 275 Z. 39 f., S. 276 Z. 8, S. 277 Z. 7.

⁸⁵) Goetting – Kleinau S. 184, 388.

⁸⁶) Siehe u. S. 273 Anhang 9. Vgl. ferner O. Grotefend, Urkunden der Familie von Saldern 2 (Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Hannover etc. 13, 1938) S. 109 Nr. 1041.

⁸⁷) H. Hoogeweg, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 6 (1911) S. 952 Nr. 1490: *quilibet villicus in villicacione sua debet et tenetur exacte emovere et extorquere pullos carnispriviales communiter dictos rokkhünere ab omnibus et singulis litonibus infra fines sue villicacionis morantibus et presentare capitulo nostro nomina . . . illorum, quos pro eisdem impetit, et contra hos procedere per ecclesiasticas censuras*. Zu den Rauchhühnern siehe G. Oehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert (1903) S. 59.